



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 132/99

A-6010 Innsbruck, am 29. März 1989

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Hofbauer

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Stubenring 1
1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 16 - Ge 10 SP

Datum: 12. APR. 1989

Verteilt:

St. Japik

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl 31.400/59-V/3/89 vom 21. Februar 1989

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Entwürfe bestehen aus der Sicht der von der Landesregierung wahrzunehmenden Interessen keine grundlegenden Einwände. Die Entwürfe geben jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Zum Arbeitsverfassungsgesetz:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Das Zitat "§ 88a" sollte durch das Zitat "§ 40 Abs. 4a"

- 2 -

ersetzt werden, weil in dieser Bestimmung die Organe geregelt werden.

Zu Z. 3b:

Im Interesse einer einheitlichen Terminologie sollten Organe entweder "errichtet" (Jugendvertretungen) oder "gebildet" werden (Zentralbetriebsräte im § 40 Abs. 4a, Betriebsrat im § 62b Abs. 1 Z. 1).

Zu Z. 4:

Hier gilt das zu Z. 3b Gesagte.

Zu Z. 5:

Auch hier sollte das Zitat "§ 88a" durch "§ 40 Abs. 4a" ersetzt werden.

Zu Z. 6:

Hier gilt das zu Z. 5 Gesagte.

2. Zum Entgeltfortzahlungsgesetz:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Es scheint nicht verständlich, warum das Wort "Arbeitszeit" durch das Wort "Dienstzeit" ersetzt werden soll, zumal in einigen anderen Bestimmungen des Gesetzes das Wort "Arbeit"

- 3 -

in Zusammensetzungen nicht durch "Dienst" ersetzt wird (vgl. etwa "Arbeitsverhinderung", "Arbeitsunfähigkeit", "Arbeitgeber", "Arbeitnehmer", "Arbeitsverhältnis", "Arbeitsvertrag").

Zu Z. 2:

Hier gilt das zu Z. 1 Gesagte.

Zu den Erläuterungen:

Zu Seite 6 letzter Absatz:

Wenn hier davon ausgegangen wird, daß zur "Dienstzeit" im Sinne des § 2 Abs. 3a jene Zeiten nicht zu zählen seien, die trotz aufrechten Bestandes des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer speziellen gesetzlichen Anordnung (insbesondere § 15 Abs. 2 Mutterschutzgesetz) außer Betracht bleiben, so müßte diese Ansicht wohl auch im Text des Entwurfes zum Ausdruck kommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes fehlen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

lescher